

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 1 Schützenfest

Abs. 1) Allgemeines

- a) Das Schützenfest des Lipperoder Schützenvereins 1877 e.V. stellt den Mittelpunkt des Jahres für den Verein dar und wird als Hauptfest auf dem Schützenplatz und in den Schützenhallen in Lipperode gefeiert. Das Schützenfest wird in jedem Jahr so terminiert, dass der Festsonntag immer der letzte Sonntag im Monat Juni ist.
- b) Die Festvorbereitungen erfolgen in gemeinsamen Besprechungen des Vorstandes (Vorstandssitzungen), Besprechungen mit dem Offizierskorps (Offiziersversammlungen) und mit dem amtierenden König und evtl. dem Kronprinzen. In weiteren Gesprächen durch den geschäftsführenden Vorstand, sollten mögliche Jubelmajestäten mit in die Festvorbereitungen einbezogen werden.
- c) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Offiziersversammlung auf der letzten Offiziersversammlung vor der Weinprobe den Festablauf. Unwesentliche Änderungen des Festablaufes können noch auf der Weinprobe, der letzten Offiziersversammlung vor dem Schützenfest, vorgenommen werden. Innerhalb der Weinprobe werden letzte Details zum Fest bekanntgegeben.

Abs. 2) Kinderschützenfest / Familientag

- a) Am Samstag vor dem Schützenfest findet auf dem Schützenplatz das Kinderschützenfest bzw. der Familientag statt.
- b) Das Kinderschützenfest / der Familientag wird durch ein Organisationsteam vorbereitet und durchgeführt.
- c) Dem Organisationsteam stehen freiwillige Offiziere vor. Weiterhin gehören auch der Jungschützenbeauftragte mit seinen Vertretern sowie Offiziere und (Jung-) Schützen dem Organisationsteam an.
- d) Die Teilnahme des Königspaares mit Hofstaat am Kinderschützenfest/Familientag ist aufgrund der Durchführung eines Kindertanzes und der Teilnahme am Kinderschützenumzug erwünscht. Sollten Königspaar mit Hofstaat nicht teilnehmen, werden die Aufgaben in Absprache mit dem Organisationsteam durch Offiziere und weitere freiwillige Schützen erfüllt.
- e) Die Absage des Kinderschützenfestes/des Familientages für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

Abs. 3) Vorexerzieren

- a) Im Anschluss an das Kinderschützenfest/den Familientag findet ein Vorexerzieren auf dem Schützenplatz statt.
- b) Die Absage des Vorexerzierens für das aktuelle Schützenfest bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 4) Jungschützenkönigschießen

- a) Im Anschluss an das Vorexerzieren, wird das Jungschützenkönigsschießen durchgeführt.
- b) Der Schießoffizier leitet verantwortlich das Schießen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Der Schießoffizier wird hierbei im jährlichen Wechsel durch die jeweiligen Offiziere der einzelnen Kompanien unterstützt.
- d) Am Jungschützenkönigschießen dürfen alle Mitglieder teilnehmen, welche am Tag des Schießens 18 Jahre aber noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Überprüfung der Einhaltung der Altersgrenzen obliegt dem Jungschützenbeauftragten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- e) Der neue Jungschützenkönig stiftet an der Theke 30 Liter Freibier. Als Belohnung erhält er Biermarken. Die Anzahl wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Krönung erfolgt nach dem Königsschuss auf der Theke. Der König erhält für seine Amtszeit eine kleine Kette, Schärpe und Schulterstücke.
- f) Der Jungschützenkönig marschiert während des Zapfenstreichs im Offizierskorps mit. Er nimmt an den Ständchen teil, die bei den jeweiligen Ständchengebern stattfinden. Er kann sich zwei Jungschützen aussuchen, die ihn während der Ständchen begleiten. Am Schützenfestsonntag und -montag marschiert er in seiner Kompanie. Besondere Funktionen während des Schützenfestes sind ansonsten nicht vorgesehen.
- g) Ein Erinnerungsorden des Vereins wird ihm am Schützenfestmontag morgens nach dem Festmarsch verliehen. Er wird zu den Offiziersversammlungen in beratender Funktion eingeladen. Er nimmt wie alle anderen Offiziere an den Besuchen der Schützenfeste bei den befreundeten Vereinen und sonstigen auswärtigen Veranstaltungen teil.
- h) Um allen Jungschützen die Möglichkeit zu geben, Jungschützenkönig unseres Vereins zu werden, sind weitere Kosten nicht vorgesehen. Dies ist insbesondere bei „inoffiziellen Feiern“ beim Jungschützenkönig nach dem Vorexerzieren bzw. beim Schützenfest von den Jungschützenbeauftragten zu berücksichtigen.
- i) Die Absage des Jungschützenkönigschießens für das aktuelle Schützenfest, bedarf der Zustimmung der Offiziersversammlung.

Abs. 5) Ständchen Regelung

- a) Zu Ehren der Vereinsrepräsentanten werden während der Festumzüge zum Schützenfest Ständchen dargebracht.
- b) Zur Personengruppe der Vereinsrepräsentanten gehören der Oberst, das Königspaar, die Jubelmajestäten, evtl. der Kronprinz und der geschäftsführende Vorstand oder ein Mitglied hieraus.
- c) Die Abfolge der Ständchen wird flexibel gestaltet werden. Am Schützenfestsamstag sollten mindestens drei Ständchen dargebracht werden. Sollten in einem Jahr mehr Ständchengeber vorhanden sein, sollte versucht werden, Ständchen auf den Sonntag zu verlegen.
- d) Die genaue Regelung und Abfolge wird vom geschäftsführenden Vorstand mit den Ständchengebern geregelt.
- e) Sollten sich aus diesem Repräsentantenkreis weniger als drei Ständchen ergeben, schlägt der geschäftsführende Vorstand ein mögliches weiteres Ständchen vor.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 6) Platzaufsicht

- a) Die Platzaufsicht begrüßt die Ehrengäste und koordiniert offene Fragen mit der Einlasskontrolle am Samstagabend.
- b) Die Platzaufsicht wird im jährlichen Wechsel durch die Offiziere der drei Kompanien durchgeführt.

Abs. 7) Einlasskontrolle

Alle Offiziere, Schützen, Vereinsmitglieder und die Damen tragen sichtbar ihre Mitgliedsbändchen/Einlassbändchen. Die Bändchen sind nicht übertragbar. Ausnahmen bilden die geladenen Gäste des Vereins. Ehemalige Königinnen tragen ihren Königinnenorden der zum kostenlosen Einlass berechtigt.

Abs. 8) Schützenfestsamstag

- a) Der Schützenfestsamstag beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst, gestaltet durch die Vertreter der evangelischen und katholischen Konfession.
- b) Nach dem Gottesdienst treten Offiziere und Schützen im Bataillon auf dem Schützenplatz an. Der Zapfenstreichführer meldet dem Oberst die Stärke des Bataillons. Der Zapfenstreich stellt die offizielle Eröffnung des Schützenfestes dar.
- c) Die Zapfenstreichführung erfolgt im jährlichen Wechsel durch einen Kompanieoffizier der drei Kompanien.
- d) Die Zapfenstreichabordnung marschiert anschließend zum Ehrenmal. Am Ehrenmal wird der Gefallenen und Vermissten der Weltkriege sowie der verstorbenen Schützen des vergangenen Jahres mit der Kranzniederlegung und der Ansprache des Oberst gedacht.
- e) Der Marschweg orientiert sich an den Örtlichkeiten der durchzuführenden Ständchen und soll dem direktesten und schnellsten Weg entsprechen.
- f) Nach Ankunft auf dem Festplatz begrüßt der Oberst die Gäste. Nach dem „Großen Zapfenstreich“ marschiert das Bataillon in die Schützenhalle und tritt weg. Der König, die Jubelmajestäten und der Hofstaat nehmen auf dem Thron Platz.
- g) Im weiteren Verlauf des Abends erfolgen Ständchen der Gastvereine am Thron.
- h) Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Beteiligter über den Ablauf des Tages. Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder Geschäftsführer. Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 9) Schützenfestsonntag

- a) Am Schützenfestsonntag wird vor dem Antreten des Bataillons den Bewohnern des Josefshauses, dem evangelischen und katholischen Pastor/Diakon ein Ständchen gebracht. An dem Ständchen nehmen alle Offiziere sowie der König mit den Offizieren des Hofstaates und Schützen in ziviler Kleidung teil.
- b) Am Sonntagnachmittag treten die Schützen bei ihren Kompanielokalen an. Sie marschieren anschließend zum Batallionsantreteplatz. Der Aufmarsch der Kompanien soll zeitgleich erfolgen. Die Hauptleute melden dem Bataillonsführer die angetretene Kompaniestärke. Dieser meldet die Bataillonsstärke dem Oberst. Nach dem Abholen der Fahnen, schreiten Oberst und Stab die Front ab.
- c) Anschließend erfolgt die Abholung des Königspaares mit Jubelmajestäten und Hofstaat. Der Bataillonsführer meldet dem König die Stärke des angetretenen Bataillons. Anschließend erfolgt das Abschreiten der Front durch Königspaar mit Hofstaat und ggf. Jubelmajestäten. Der Festumzug, durch die Straßen des Ortes, rundet den Festsonntag ab.
- d) Der Marschweg wird in der Vorstandssitzung festgelegt und orientiert sich an dem Wohnsitz des Königspaares bzw. dem Ort innerhalb von Lipperode, der vom König als Lokalität für die Abholung des Königspaares genannt wurde. Weiterhin orientiert sich der Marschweg am Antreteplatz der Ehrenkompanie. Sollte sich durch ein am Sonntag dargebrachtes Ständchen bzw. durch die Abholung des Königspaares der Marschweg enorm verlängern, kann die Ehrenkompanie auch von einem anderen Treffpunkt als dem üblichen Antreteplatz abgeholt werden. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und an den Hauptmann der Ehrenkompanie kommuniziert.
- e) Nach Eintreffen des Festumzuges auf dem Schützenplatz hält der Oberst die Festansprache und führt die Ehrungen durch. Im Anschluss erfolgt der Parademarsch. Nach dem Fortbringen der Fahnen und dem Einmarsch in die Schützenhalle wird der Königstanz in der Halle durchgeführt.
- f) Für die Ehrenkompanie werden Sitzplätze reserviert. Die Betreuung erfolgt durch den Kompaniechef und/oder dem stellv. Kompaniechef der Ehrenkompanie.
- g) Um 18.30 Uhr werden die Fahnen vom Festplatz fortgebracht. Die Fahnenoffiziere haben sich rechtzeitig zum gemeinsamen Ständchen der Offiziere um 20.00 Uhr wieder auf dem Schützenplatz einzufinden.
- h) Um 21.00 Uhr findet die Polonaise (ohne Zylinder) statt, danach ist der offizielle Teil des Schützenfestsonntags beendet. Der König legt die große Kette ab und trägt im weiteren Verlauf des Abends die kleine Königskette.
- i) Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Beteiligten über den Ablauf des Tages. Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder Geschäftsführer. Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 10) Montagmorgen

- a) Am Montagmorgen treten die Schützen erneut bei ihren Kompanielokalen an und marschieren zeitgleich zum Bataillonsantreteplatz. Nach dem Abholen der Fahnen und dem Abschreiten der Front durch Oberst und Stab wird das Königspaar abgeholt.
- b) Beim Königspaar erfolgt ein Umtrunk. Anschließend führt der Marsch zum Festplatz.
- c) Nach der Ehrung der 25.-jährigen Vereinsjubilare sowie des Jungschützenkönigs, dem Parademarsch und dem Fortbringen der Fahnen marschiert der Festzug zum Frühstück in die Schützenhalle. Zu diesem gemeinsamen Vereinsfrühstück mit Umtrunk sind alle Schützen, Jubilare und auch die ehemaligen Könige und Königinnen eingeladen. Für das Königspaar sowie alle ehemaligen Könige und Königinnen sind der Thron und besondere Tische zu reservieren.

Abs. 11) Vogelschießen

- a) Ab ca. 11.00 Uhr beginnt das Vogelschießen.
- b) Der Schießoffizier leitet verantwortlich das Schießen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im jährlichen Wechsel wird er hierbei durch die jeweiligen Offiziere der einzelnen Kompanien unterstützt.
- c) Das Vogelschießen eröffnet der amtierende König. Den zweiten Schuss gibt – falls gewünscht – die Königin ab. Es folgen dann die Vertreter aus der Lokalpolitik und dem geschäftsführenden Vorstand und Ehrenoffiziere, sofern diese einen Ehrenschiess wünschen. Im Anschluss wird das Schießen auf die Insignien nach der ausgelegten Schießliste durchgeführt. Die Eintragung kann nach dem Frühstück beim Geschäftsführer erfolgen. Hierdurch ist eine faire Reihenfolge gemäß der Schießliste gewährleistet. Sind alle Insignien gefallen, wird das Schießen ohne Schießliste fortgesetzt.
- d) Wer die Krone abschießt ist Kronprinz. Er wird zur Theke getragen, um die Gelegenheit zur Stiftung eines Umtrunks von mindestens 30 Litern Bier zu geben. Der Kronprinz gehört nicht dem Hofstaat an. Er wird am Montagnachmittag mit einem Erinnerungsorden ausgezeichnet.
Dem Kronprinzen wird, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, die Möglichkeit eingeräumt, zum nächsten Schützenfest im darauffolgenden Jahr ein Ständchen zu geben. In diesem Fall gehört er, in beratender Funktion, dem Offizierskorps für ein Jahr an.
- e) Wer den Rest des Vogels von der Stange holt ist König. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Zweifel der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Schießoffizier nach pflichtgemäßem Ermessen. Der König wird zur Theke getragen, um ihm die Gelegenheit zur Spende eines Umtrunks zu geben. Anschließend trifft sich der neue König mit dem geschäftsführenden Vorstand auf dem Thron. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand erwählt sich der König seine Königin und den Hofstaat. Der gesamte Hofstaat (ohne Jubelmajestäten) sollte aus maximal zehn Paaren bestehen.
- f) Sollte sich am Tag des Vogelschießens auch nach einer angemessenen Wartezeit bzw. Schießpause, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, kein Bewerber auf die Königswürde finden, wird das Vogelschießen abgebrochen. Über den weiteren Festablauf am Montag wird im Anschluss der Vorstand beraten. In diesem Fall wird, in einer späteren Offiziersversammlung über den weiteren Verlauf des Schützenjahres entschieden.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 12) Montagnachmittag

- a) Am Montagnachmittag treten die Kompanien bei den Kompanielokalen an und marschieren zeitgleich zum Bataillonsantreteplatz. Der neue König tritt in seiner Kompanie an. Nach der Meldung an den Bataillonsführer und Oberst finden das Abholen der Fahnen sowie das Abschreiten der Front durch Oberst und Stab statt. Vom Bataillonsantreteplatz marschiert das Bataillon zum Festplatz. Hier wird der neue Hofstaat erwartet.
- b) Nach dem Einzug des Hofstaates, erfolgt die Krönung des neuen und Ehrung des alten Königspaares sowie die Festansprache des Oberst. Dann schreiten das neue und alte Königspaar mit neuem Hofstaat die Front ab. Der Oberst begleitet das Königspaar. Nach dem Parademarsch und dem Fortbringen der Fahnen marschiert das Bataillon zum Königstanz in die Schützenhalle.
- c) Um 18.30 Uhr werden die Fahnen vom Festplatz fortgebracht. Die Fahnenoffiziere haben sich rechtzeitig zum gemeinsamen Ständchen der Offiziere um 20.00Uhr wieder auf dem Schützenplatz einzufinden.
- d) Um 21.00 Uhr findet die Polonaise (ohne Zylinder) statt. Anschließend legt der König die große Kette ab und trägt im weiteren Verlauf des Abends die kleine Königskette. Der Königsadjutant hat dafür zu sorgen, dass die große Kette unter Verschluss kommt.
- e) Nach der Polonaise verlässt das alte Königspaar in Absprache mit dem neuen Königspaar den Thron. Es findet die Thronverabschiedung statt, welche maximal 45 Minuten betragen darf. Der zeitliche Ablauf ist mit dem Bataillonsführer abzustimmen.
- f) Der Bataillonsführer entscheidet unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer Beteiligten über den Ablauf des Tages. Die Stellvertretung des Bataillonsführers übernimmt der Rendant oder Geschäftsführer. Der Ablauf des Abends ist insbesondere mit den Adjutanten des Königs abzustimmen.

§ 2 Winterball

- a) Der Winterball wird am vierten Samstag im Januar eines jeden Jahres in der Schützenhalle gefeiert. Eine mögliche Verschiebung des Termins kann nur mit Zustimmung der Offiziersversammlung erfolgen.
- b) Für die Ausschmückung und Dekoraktion ist das Königspaar in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- c) Die Eintrittskarten zum Winterball werden Anfang Januar zum Kauf angeboten. Die Einlasskontrolle wird im jährlichen Wechsel durch die drei Kompanien durchgeführt. Die Tischordnung wird nach dem Hallenplan den Bedürfnissen angepasst.
- d) Der Winterball beginnt um 20 Uhr mit dem Einmarsch der Fahnen, des Königspaares mit Hofstaat und eventuellen Jubelmajestäten. Die Fahnenoffiziere marschieren zum Thron und nehmen hinter den Sitzplätzen Aufstellung. Ihnen folgen das Königspaar, Jubelmajestäten und Hofstaat, die auf dem Thron Platz nehmen. Nach der Begrüßung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt der Königstanz. In dieser Zeit verbleiben die Fahnen am Thron. Während des Königstanzes verlässt die Fahne den Thron. Nach dem Königstanz folgt die Ansprache des Königs. Im Anschluss hieran können weitere Programmpunkte folgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- e) Während des Winterballs tragen alle Offiziere, Schützen, der König und die Herren des Hofstaates die Uniform (gem. §4 a), jedoch ohne Zylinder und ohne Handschuhe. Für die Schützen besteht allerdings die Möglichkeit auch in ziviler festlicher Kleidung am Winterball teilzunehmen. Der König trägt weiterhin die kleine Kette. Die Fahnenoffiziere tragen beim Fahneneinmarsch jedoch zusätzlich weiße Handschuhe.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 3 König und Finanzielles

- a) Der Schützenkönig ist zusammen mit seiner Königin der oberste Repräsentant des Schützenvereins. Er wird jährlich durch das unter §1 Abs. 11 aufgeführte Vogelschießen, welches im Rahmen des Schützenfestes stattfindet, ermittelt. Er repräsentiert den Schützenverein insbesondere bei Festen nach Innen und Außen.
- b) Der Schützenkönig und seine Königin werden mit einem Orden ausgezeichnet.
- c) Der Schützenkönig trägt zu allen offiziellen Anlässen des Schützenvereins die Königskette. Er ist für eine verantwortungsvolle und sichere Aufbewahrung zuständig.
- d) Ziel ist es, die Aufwendungen des Königspaares in einem vertretbaren Rahmen zu halten, damit auch in Zukunft für alle Vereinsmitglieder die Möglichkeit besteht, König des Lipperoder Schützenvereins zu werden. Aus diesem Grund wird dieser Geschäftsordnung eine mögliche Kostenaufstellung beigelegt - Anlage A – (*diese ist nicht Bestandteil der Geschäftsordnung*), die die Kosten aufzeigt, welche im Laufe des Schützenfestjahres anfallen können.
- e) Der König stiftet für die große Königskette einen versilberten Orden. Die Maße des Ordens sollten 9cm in der Länge und 6,5 cm in der Breite nicht überschreiten.

§ 4 Anzugsordnung

- a) **Schützenuniform**
Die Schützenuniform, besteht aus schwarzer Jacke, weißer Hose, weißem Hemd mit weißer Fliege, schwarzem oder weißem Gürtel, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, einem schwarzen Zylinder mit gelb-rottem Zylinderband (gelb nach oben) und einem Holzgewehr. Die Offiziere tragen Schulterstücke mit Rangabzeichen und eine gelb-rote Schärpe – von der rechten Schulter zur linken Hüfte – weiße Handschuhe und evtl. einen Degen an der linken Seite. Die Deputierten tragen Schulterstücke ohne Rangabzeichen und die Schärpe.
- b) **Ausgehuniform**
Die Ausgehuniform besteht aus schwarzer Jacke mit Schulterstücken ohne Schärpe, grauer Hose, schwarzem Gürtel, weißem Hemd mit weinroter Fliege, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, jedoch ohne Handschuhe und Zylinder.
- c) **Beerdigungen**
Die Beerdigungsuniform besteht aus schwarzer Jacke mit Schulterstücken ohne Schärpe, schwarzer Hose, schwarzem Gürtel, weißem Hemd mit schwarzer Krawatte, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, weißen Handschuhen und Zylinder.

Über Sonderregelungen (insb. Volkstrauertag) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Auswärtige Veranstaltungen

- a) Folgende auswärtige Feste werden mit einer Abordnung aus Königspaar mit Hofstaat, Offizierskorps und Jungschützenkönig besucht: Lippstädter Schützenverein, Schützenverein Esbeck, Schützenverein Lipperbruch, Heimatschutzverein Mettinghausen, Kreisschützenfestsamstag und ggf. Bundesschützenfestsamstag.
- b) Folgende auswärtige Feste werden durch die oben aufgeführte Abordnung und die Schützen besucht: St. Donatus Schützenbruderschaft Pesch, Kreisschützenfestsonntag und ggf. das Bundesschützenfest. Über Besuche von weiteren auswärtigen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.
- c) Bei Besuchen von auswärtigen Veranstaltungen übernimmt der Schützenverein die Buskosten, wenn der Einsatz eines Busses notwendig sein sollte. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Die Ausnahme ist der Besuch zum Schützenfest in Pesch. Hier wird eine Umlage gesammelt. Die Höhe der Umlage wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

- d) Am Bundesschützenfest wird teilgenommen, wenn das Fest im Altkreis Lippstadt stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Königspaar. Über eine mögliche Kostenbeteiligung der Teilnehmer an den Fahrtkosten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- e) Auf auswärtigen Schützenfesten tragen die Offiziere die Ausgehuniform gem. § 4b und der Jungschützenkönig die Uniform gem. §4a). Dem König samt Hofstaat wird es freigestellt, die Uniform gem. §4a oder die Ausgehuniform gem. §4b zu tragen. Sollte es zu einem Ausmarsch während des auswärtigen Festbesuchs kommen, so tragen sowohl das Offizierskorps, der König und Hofstaat, der Jungschützenkönig und die Schützen die Uniform gem. § 4a.

§ 6 Beerdigungen

- a) Verstorbene Schützen werden durch eine Fahnenabordnung ihrer Kompanie begleitet, sofern die Beerdigung/Trauerfeier in Lipperode oder auf dem Hauptfriedhof in Lippstadt stattfindet. Sonderregelungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden.
- b) Über die Aufstellung der Fahnen in der Kapelle oder Kirche entscheidet die jeweilige Fahnenabordnung unter Beachtung einer evtl. kirchlichen Vorgabe.
- c) Der Fahnenkommandeur prüft bei einem Todesfall, ob eine Vereinsmitgliedschaft des Verstorbenen vorgelegen hat und welcher Kompanie der Schütze angehört hat. Weiterhin organisiert der Fahnenkommandeur eine Fahnenabordnung, die an der Beerdigung bzw. an der Trauerfeier teilnimmt.
- d) Bei Beerdigungen wird durch den Rendanten ein Beileidsschreiben in Verbindung mit einem Gutschein für Grabpflege den Hinterbliebenen übergeben bzw. zugestellt. Die Festsetzung der Höhe des Gutscheinbetrags erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. In bestimmten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- e) Die Fahnenabordnung trägt die Beerdigungsuniform gem. § 4c.
- f) Die Fahnenabordnung sollte entsprechend der folgenden Regelung zusammengestellt werden:
 - 1.1. Fahnenoffiziere der Kompanie des verstorbenen Schützen
 - 1.2. Fahnenoffiziere der anderen Kompanien
 - 1.3. Weitere Kompanieoffiziere der Kompanie des verstorbenen Schützen
 - 1.4. Kompanieoffiziere der anderen Kompanien
 - 1.5. Beerdigungsoffiziere (siehe h.)
- g) Verstorbene Offiziere werden durch das Offizierskorps begleitet. Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Offiziere werden durch das Offizierskorps begleitet, wenn diese mindestens zehn Jahre im Amt waren und der Tod innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausscheiden eintritt. Sonderregelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- h) Beerdigungsoffiziere sind Schützen, welche die aktiven Offiziere bei der Begleitung der Fahnenabordnung während einer Beerdigung unterstützen. Diese werden von den Kompaniehauptleuten bestimmt. Die Aufgaben der Beerdigungsoffizieren kann auch von Ehrenoffizieren übernommen werden.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 7 Geburtstage

- a) Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden nach Voranmeldung alle fünf Jahre durch Kompanieoffiziere ihrer Kompanie zum Geburtstag besucht, um die Glückwünsche des Vereins und der Kompanie zu überbringen. Hierbei wird ein kleines Präsent überreicht.
- b) Die gratulierenden Offiziere tragen die Ausgehuniform gem. §4b.

§ 8 Jubelmajestäten

- a) Bei einem „Kennenlernabend“ mit Königspaar, Jubelmajestäten und geschäftsführenden Vorstand wird eine mögliche Teilnahme der Jubelmajestäten zum Winterball und zum Schützenfest ausgelotet bzw. besprochen.
- b) Könige und Königinnen, die auf ein 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70- oder längeres Thronjubiläum zurückblicken, werden vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
- c) Den Jubelmajestäten soll die Möglichkeit zur Durchführung eines Ständchens dargelegt werden. Hierbei verweist der Vorstand darauf, dass den Jubelmajestäten für ein Ständchen vereinseigene Gegenstände, wie z.B. eine Königsfahne, Sitzmöglichkeiten zu Verfügung gestellt werden kann. Weiterhin informiert der Vorstand darüber, dass die Organisation des Ständchens zwar beratend durch den geschäftsführenden Vorstand unterstützt wird, jedoch der eventuell anfallende Aufwand (Materialientransport, Grünholen, Aufhängen von Kränzen, etc.) vom Jubelmajestäten selbst organisiert werden muss.
- d) Jubelmajestäten, die am Schützenfest teilnehmen, werden am Schützenfestsonntag mit einem Erinnerungsorden geehrt

§ 9 Seniorentreffen/Ausflug

- a) Alle zwei bis drei Jahre wird für die Vereinsmitglieder ab dem 60. Lebensjahr ein Seniorentreffen oder Ausflug durchgeführt.
- b) Die Planung hierüber wird durch ein Organisationsteam, bestehend aus Ehrenoffizieren, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 10 Stabsoffiziere

§ 10 Stabsoffiziere

Abs. 1) Offiziere gewählt

Zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter Vereinsfunktionen werden vom geschäftsführenden Vorstand – den Erfordernissen entsprechend – Stabsoffiziere vorgeschlagen und in der Offiziersversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Folgende Stabsoffiziere sollten insbesondere gewählt werden:

1. Fahnenkommandeur –
Der Fahnenkommandeur wird in der Offiziersversammlung gewählt und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Er erhält den Dienstgrad des Hauptmanns und gehört dem Vorstand an.
2. Platzoffizier –
Der Platzoffizier wird in der Offiziersversammlung gewählt und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Er erhält den Dienstgrad des Hauptmanns und gehört dem Vorstand an.
3. Platzoffizier zur Unterstützung –
Dem Platzoffizier kann ein weiterer Offizier zur Unterstützung zugeteilt werden. Sollte dieser bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. Er wird in der Offiziersversammlung gewählt.
4. Schießoffizier –
Sollte der Schießoffizier bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Oberleutnants entspricht. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. Er wird in der Offiziersversammlung gewählt.
5. Presseoffizier –
Sollte der Presseoffizier bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. Er wird in der Offiziersversammlung gewählt.
6. Stabsarzt –
Sollte der Stabsarzt bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Hauptmanns entspricht. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Hauptmanns. Er wird in der Offiziersversammlung gewählt.
7. Justiziar –
Der Justiziar ist vom geschäftsführenden Vorstand hinsichtlich Entscheidungen, die juristische Fragestellungen betreffen, anzuhören. Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands nimmt er, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants. Er wird in der Offiziersversammlung gewählt.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 2) Offiziere bestimmt

Zur Unterstützung bei der Durchführung bestimmter Vereinsfunktionen werden vom geschäftsführenden Vorstand – den Erfordernissen entsprechend – Stabsoffiziere bestimmt.

- a) Adjutant des Vorstandes - Sollte der Adjutant des Vorstandes bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Leutnants entspricht. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Leutnants.
- b) Kompanieführer der Ehrenkompanie - Sollte der Kompanieführer der Ehrenkompanie bereits Offizier sein, behält er seinen Dienstgrad, sofern dieser mindestens dem eines Hauptmanns entspricht. Ist er kein Offizier, erhält er den Dienstgrad im Range eines Hauptmanns.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 11 Jungschützenbeauftragter

- a) Die Anliegen und Interessen der Jungschützen werden durch den Jungschützenbeauftragten mit Sitz und Stimme in der Offiziersversammlung vertreten. Er ist jedoch kein Offizier des Vereins.
- b) Die Jungschützen des Vereins (Schützen des Vereins, welche 16 aber noch nicht 25 Jahre alt sind) wählen jährlich in einer Versammlung die Jungschützenvertretung und schlagen dem geschäftsführenden Vorstand aus diesem Kreis den Jungschützenbeauftragten vor.
- c) Die Amtszeit des Jungschützenbeauftragten endet spätestens an dem Tag an dem er 25 Jahre alt wird

§ 12 Stellvertreterregelung von Vorstandsmitgliedern

- a) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, den drei Kompaniehauptleuten, dem Platzoffizier und dem Fahnenkommandeur zusammen.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- c) Die Stellvertreterregelung des Vorsitzenden und Oberst erfolgt gem. § 12 Abs. 1 S.2 der Vereinssatzung durch das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- d) Der geschäftsführende Vorstand vertritt sich gegenseitig.
- e) Die Kompaniehauptleute werden jeweils durch den Oberleutnant Ihrer Kompanie vertreten.
- f) Der Fahnenkommandeur wird durch den dienstältesten Fahnenoffizier vertreten.
- g) Der Platzoffizier wird durch den Platzoffizier zur Unterstützung vertreten.
- h) Es gilt die nebenamtliche Stellvertreterregelung.

§ 13 Ehrungen

- a) **Offiziere und Schützen**
Kompanieoffiziere, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden in der Kompanieversammlung durch den Hauptmann verabschiedet. Die Verabschiedung durch den Verein erfolgt in der Weinprobe. Hierzu werden die entsprechenden Offiziere vom Oberst eingeladen. Offiziere mit einer Amtszeit von mindestens 12 Jahren erhalten als Anerkennung ein Ärmelabzeichen vom Verein, welches auf dem linken Ärmel 10 cm vom untern Ärmelsaum angenäht werden kann. Offiziere mit 3 vollständigen Amtszeiten (9 Jahre) erhalten den Orden für „Verdienste“ des Sauerländer Schützenbundes am Schützenfestsonntag. Orden für „besondere Verdienste“ und für „hervorragende Verdienste“ werden an Offiziere verliehen, welche sich in besonderer Weise bzw. in hervorragender Weise um den Lipperoder Schützenverein verdient gemacht haben. Die Auswahl trifft der geschäftsführende Vorstand. Vorschläge können von den Kompaniehauptleuten gemacht werden. Die Ehrung erfolgt am Schützenfestsonntag. Orden für „Verdienste“ des Sauerländer Schützenbundes werden an verdiente Schützen am Schützenfestsonntag überreicht. Vorschläge für diese Ehrung werden von den Kompaniehauptleuten an den geschäftsführenden Vorstand gestellt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über diese Vorschläge.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

b) **Jubilare**

Vereinsmitglieder, die 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80 Jahre dem Lipperoder Schützenverein angehören, werden während des Schützenfestes mit einem Erinnerungsorden geehrt. Bei Verhinderung werden diese nach Absprache mit den Hauptleuten bzw. auf den Kompanieversammlungen überreicht.

§ 14 Kompanien

a) **Kompaniebezirke**

Der Schützenverein besteht aus drei Kompaniebezirken, die nach örtlichen Gegebenheiten festgelegt sind. Eine Veränderung kann durch die Offiziersversammlung erfolgen.

b) **Kompaniezugehörigkeit**

Die Kompaniezugehörigkeit kann jeder Schütze bei Eintritt in den Verein bzw. während seiner Mitgliedschaft frei wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob aufgrund der bestehenden Kompaniegrenzen das Vereinsmitglied eigentlich einer anderen Kompanie zugeordnet werden müsste. Diese Regelung gilt auch für die auswärtigen Mitglieder.

c) **Kompanieabzeichen**

Die drei Kompanien des Lipperoder Schützenvereins haben folgende Kompanieabzeichen:

I. Kompanie eine „I“

II. Kompanie eine „Rose“

III. Kompanie ein „Edelweiß“

d) **Kompaniekasse**

Die Kompanien feiern einmal im Jahr ein Kompaniefest. Die Einnahmen verbleiben in der jeweiligen Kompaniekasse. Hiervon werden die Ausgaben der Kompanien finanziert. Die Kompaniekassen sind Unterkassen des Hauptvereins, die selbständig von der Kompanie verwaltet werden. Die Buchführung muss nach steuerrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß geführt werden. Hierfür ist der Hauptmann der jeweiligen Kompanie bzw. ein von ihm bestellter Vertreter verantwortlich. Die Buchführungsunterlagen sind auf Anforderung durch den Rendanten zeitnah zur Verfügung zu stellen. Der Rendant ist für die Kassenprüfung der einzelnen Kompaniekassen zuständig.

e) **Ehrenkompanie**

Die Ehrenkompanie ist kompanieübergreifend für alle Vereinsmitglieder mit einem Lebensalter von 65 Jahren vorgesehen. Die Ehrenkompanie tritt nur am Sonntag zum Festumzug an. Sie wird während des Festumzuges vom Bataillon aufgenommen.

§ 15 Schützenhallen und Schützenplatz

a) **Allgemeines**

Die Schützenhallen und der Schützenplatz mit dem Inventar gehören zum Vereinsvermögen, deren Verwaltung lt. Satzung zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehört. Die Ausübung dieser Aufgabe kann einer dritten Person übertragen werden, z.B. durch Vermietung, Inventarverleih und Hallenpflege. Eine Inventur des Vereinsvermögens muss einmal jährlich durchgeführt werden.

b) **Vogelstange**

Für die Bestimmungen und Einhaltung der Schießordnung beim Vogelschießen und der damit verbundenen regelmäßigen Überprüfung der Vogelstange ist der Schießoffizier in Absprache mit dem Bataillonskommandeur verantwortlich.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

c) Vermietung

Die Schützenhalle steht allen Lipperoder Vereinen, den Vereinsmitgliedern und weiteren Personen zu Verfügung. Die Termine sind mit dem Platzoffizier abzustimmen. Ein Nutzungsentgelt wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die anfallenden Nebenkosten werden nach Verbrauch abgerechnet und sind vom Nutzer zu erstatten. Bei Vermietung der Halle durch den Lipperoder Schützenverein an Lipperoder Vereine oder weiteren Personen gelten die vereinbarten Nutzungsbedingungen, in denen die Veranstaltungsdauer und Immissionswerte geregelt sind. Hierzu wird ein Mietvertrag zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Mieter geschlossen. Die Nutzungsbedingungen ergeben sich aus dem geschlossenen Mietvertrag.

§ 16 Durchführungsregeln zur Generalversammlung

Abs. 1) Einberufung

¹Der geschäftsführende Vorstand beruft die Generalversammlung ein (§ 9 Abs. 1 S.1 Satzung). ²Ort und Zeit bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2) Einladung

- a) ¹Die Ladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung in der Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“. ²Die Tagesordnung hat die nach § 9 Abs. 4 Satzung bestimmten Punkte zu enthalten.
- b) Die Einladung hat zumindest eine postalische Adresse zu enthalten, an die die Anträge zur Generalversammlung zu senden sind.
- c) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage (§ 9 Abs. 1 S.3 Satzung).
- d) Der Ladung über die Lippstädter Tageszeitung „Der Patriot“ steht einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder gleich.

Abs. 3) Versammlungsleitung

- a) ¹Für die Leitung der Versammlung ist grundsätzlich als Versammlungsleiter der Vorsitzende zuständig. ²Die Versammlungsleitung kann auf eine andere Person übertragen werden.
- b) ¹Die Versammlungsleitung ist auf eine andere Person für den Tagesordnungspunkt zu übertragen, in dem der Vorsitzende selbst zu Wahl steht (§ 16 Abs. 1 S.4 Satzung). ²Hierzu wählt die Generalversammlung vor dem Eintritt in den Tagesordnungspunkt einen Wahlleiter.
- c) ¹Der Versammlungsleiter fördert die Arbeit der Generalversammlung, leitet ihre Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Sitzungsordnung. ²Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. ³Hierbei folgt er in der Regel der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Berichterstatter sowie bei Antragsberatungen, den Antragstellern ist jederzeit das Wort auch außerhalb dieser Reihenfolge zu erteilen. ⁵Anderen Personen kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden, wenn es für den Fortgang der Debatte förderlich erscheint.
- d) ¹Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Versammlungsleiter Stimmzähler bestellen (§16 Abs.2 S.2 Satzung). ²Die Stimmzähler gelten als bestellt, soweit die Generalversammlung nicht widerspricht.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 4) Beratungen

- a) ¹Alle Mitglieder haben auf der Generalversammlung Rederecht (§ 4 Abs. 2 S.1 Satzung). ²Weiteren Personen kann durch den Versammlungsleiter jederzeit das Rederecht erteilt werden, soweit die Generalversammlung nicht widerspricht.
- b) ¹Der Versammlungsleiter kann die Berücksichtigung weiterer Wortmeldungen ausschließen oder die Redezeit angemessen begrenzen, soweit dieses für den Fortgang der Beratungen sinnvoll erscheint. ²Die Nichtberücksichtigung weiterer Wortmeldungen und die Redezeitbegrenzung sind sofort bekannt zu geben und soweit sich Widerspruch erhebt, zur Abstimmung zu stellen. ³Soweit Nichtberücksichtigung weiterer Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter verkündet wird, können sich noch weitere Redner unverzüglich zu Wort melden, um berücksichtigt zu werden.
- c) Der Versammlungsleiter hat auf Verlangen eines Mitglieds nach jedem Tagesordnungspunkt die Möglichkeit der Aussprache einzuräumen.
- d) Der Versammlungsleiter hat nach Beendigung der Debatte auf Verlangen eines Mitglieds persönliche Bemerkungen zuzulassen, aber diese auch pflichtgemäß zu beschränken.

Abs. 5) Anträge und Abstimmungen

- a) ¹Alle Mitglieder haben auf der Generalversammlung Antragsrecht (§ 4 Abs. 2 S.1 Satzung). ²Anträge sind mit einer Frist von zehn Tagen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen (§ 4 Abs. 2 S.2 Satzung). ³Die Anträge haben den Namen Antragsstellers zu enthalten. ⁴Einem schriftlichen Antrag steht ein auf elektronischen Weg eingegangener Antrag gleich, sofern hierzu eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben worden ist. ⁴Änderungs-, Alternativ- und Geschäftsordnungsanträge fallen nicht unter die Frist und Form nach § 4 Abs. 2 S.2 Satzung.
- b) ¹Der Versammlungsleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Anträge zur Generalversammlung. ²Allein in Ausnahmefällen kann der Antragssteller von einer Zulassung eines Antrags zur Generalversammlung absehen, insb. sofern der Antragsgegenstand nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. ³Gegen die Entscheidung des Versammlungsleiters, einen Antrag nicht zuzulassen, kann jedes Mitglied begehren, diesen Antrag dennoch zuzulassen. ⁴Eine solche Zulassung hat zu erfolgen, sofern die Generalversammlung die Zulassung mehrheitlich beschließt.
- c) Anträge, die die Frist nach § 4 Abs. 2 S.2 Satzung nicht eingehalten haben, sind auf Beschluss der Generalversammlung zuzulassen.
- d) ¹Der Versammlungsleiter bestimmt die Beratungsreihenfolge verschiedener Anträge innerhalb eines Tagesordnungspunktes nach eigenem Ermessen. ²Anträge zum gleichen Gegenstand sind im Zusammenhang zu beraten; dabei ist der weitestgehende Antrag zunächst zur Abstimmung zu stellen. ³Alternativanträge sind alternativ zum Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen; erhält von mehreren Alternativanträgen zum selben Gegenstand keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist solange der Antrag mit der geringsten Zustimmung auszuscheiden und erneut abzustimmen, bis diese Mehrheit erreicht ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für alternative Änderungsanträge, soweit nicht nach Satz 2 eine Reihenfolge festliegt.
- e) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich einzeln und per Handzeichen (§ 15 Abs. 5 S.1 Satzung). ²Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt (§ 15 Abs. 5 S.2 Satzung).

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

Abs. 6) Wahlen

- a) ¹Wahlen erfolgen einzeln und grundsätzlich per Handzeichen (§ 15 Abs. 5 S.1 Satzung).²Wahlen sind nur geheim durchzuführen, sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden, oder sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt (§ 15 Abs. 5 S.2 Satzung). ³Bei der Wahl der Kassenprüfer, bei der mehr Kandidaten vorgeschlagen sind als Ämter zur Wahl stehen und diese das Amt auch annehmen würden, ist eine geheime Wahl nur durchzuführen, sofern die Generalversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt (§ 15 Abs. 5 S.4 Satzung).
- b) Die Kandidatenliste wird vom Versammlungsleiter geschlossen, wenn keine weiteren Benennungen vorliegen.
- c) ¹Auf Wunsch eines Mitglieds ist den Kandidaten die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben. ²Die Kandidatenliste ist während der Vorstellung jederzeit auf Antrag eines Mitglieds wiederzueröffnen.

Abs. 7) Kompanieversammlungen

- a) Diese Durchführungsordnung findet auf die Kompanieversammlung nach Maßgabe der abweichenden Bestimmungen folgenden Unterabsätze b - d Anwendung.
- b) ¹Der Kompaniehauptmann beruft die Kompanieversammlung ein (§ 14 Abs. 1 S.1 Satzung). ²Ort und Zeit bestimmt der Kompaniehauptmann. ³Die Kompanieversammlung hat vor der Generalversammlung stattzufinden (§ 14 Abs. 1 S.1 Satzung). ⁴Anstelle des Kompaniehauptmanns kann die Kompanieversammlung durch einen von ihm bestimmten Offizier einberufen werden (§ 14 Abs. 1 S.2 Satzung).
- c) Zur Kompanieversammlung ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen (§ 14 Abs. 1 S.3 Satzung).
- d) Die Anforderungen hinsichtlich Form und Frist von Anträgen zur Generalversammlung findet auf die Kompanieversammlungen keine Anwendung.

§ 17 Ergänzende Rechte des Vorstandes sowie Pflichten der Offiziere

- a) Der Vorstand im Sinne der Satzung übt das Hausrecht aus und kann unanfechtbar jedes Mitglied bei ungebührlichen Verhalten, Verletzungen der guten Sitten und des Anstandes von der Teilnahme einer Veranstaltung ausschließen.
- b) Jegliche öffentliche Darstellung oder Bewerbung des Vereins bzw. von Teilen oder Gruppen des Vereins (Logo, Schriftzüge, Farben) z.B. durch soziale Medien, Pressemeldungen, Plakate, Flyer oder sonstige Gegenstände, sind vor der Veröffentlichung vom geschäftsführenden Vorstand freizugeben. Ungebührliches bzw. dem Verein schadenendes Verhalten in diesem Zusammenhang kann gem. §6 Abs.3 der Satzung des Lipperoder Schützenvereins mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- c) Jeder Offizier, dem vom Verein ein Degen zur Ausführung seiner Aufgaben während des Schützenfestes oder bei sonstigen Ausmärschen anvertraut wird, ist verpflichtet diesen nach der Tätigkeit an einem sicheren Ort aufzubewahren. Sollte dieses nicht möglich sein, so wird der Degen während der Veranstaltungen bei sich geführt. Die sichere Aufbewahrung muss auch im weiteren Verlauf des Jahres gewährleistet sein.

Geschäftsordnung Lipperoder Schützenverein 1877 e.V.

§ 18 Selbstkontrolle

- a) Die Geschäftsordnung muss im regelmäßigen Turnus vom Vorstand alle 4 Jahre geprüft und ggf. überarbeitet werden.
- b) Die Kostenaufstellung gem. Anlage A muss alle 2 Jahre durch den Vorstand geprüft und ggf. aktualisiert werden.
- c) Eine Anpassung der Geschäftsordnung sowie der Kostenaufstellung, benötigt die Zustimmung der Offiziersversammlung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein oder werden, gelten die verbleibenden wirksamen Bestimmungen fort. Die unwirksame Regelung wird im Sinne der Zielsetzung des Lipperoder Schützenvereins durch die gesetzliche Regelung und die jeweilige gültige Rechtsprechung ersetzt.

Lipperode den 05.06.2020

Jürgen Dewerth
Oberst

Thorsten Rother
Rendant

Bernd Rixen
Geschäftsführer

Philipp Alers
Bataillonskommandeur